

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis  
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die  
babylonische Gefangenschaft

**Krafft, Karl Georg**

**Schaffhausen, 1854**

XXII.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

noch neun übrig, im Ganzen also 39. Da die zur Ernährung der mitgeführten Viehherden nothwendigen Weidetriften hin und wieder weit auseinander liegen mochten, so ist es wahrscheinlich, daß der Zug des Volkes öfter, wie z. B. zwischen dem Berge Sinai und den Lustgräbern (vergl. S. 72.) mehrere Tage hintereinander in Bewegung war, wobei zwar wohl von Zeit zu Zeit ein kurzer Halt gemacht, vielleicht sogar ein kurzes Nachtlager genommen, aber kein eigentliches regelmässiges Lager geschlagen wurde. Außerdem könnte man es sich nicht wohl vorstellen, wie das Volk z. B. von den Lustgräbern, welche ungefähr an der Spitze des östlichen Meerbusens des rothen Meeres befindlich, binnen bloß zwei Stationen bis nach Gades Barne, an der südlichen Grenze von Palästina, hätten gelangen können.

### §. 101.

Num. cp. 35. Deut. 4, 43.

Zum Schlusse folgte ein Gesetz, nach welchem die Leviten 48 Städte aus dem ganzen Lande mit einer 2000 Ellen im Durchmesser spannenden Gemarkung in der Runde vom ganzen Volke zum Eigenthum erhalten sollten (v. 6 sq.) Sechs Städte, darunter drei diesseits und drei jenseits des Jordans sollten zum Asyl dienen für unvorsätzliche Todtschläger (Deut. 19, 1—7.), welche, nachdem sie in einer im Thore der Stadt abgehaltenen gerichtlichen Untersuchung für unschuldig befunden worden, im Umkreis der Gemarkung derselben vollkommen ihres Lebens sicher sein sollten, wogegen sie bis zum Tode des gerade lebenden Hohenpriesters dieselbe unter keiner Bedingung, selbst nicht gegen angebotenes Lösegeld, sollten verlassen dürfen. Vorsätzliche und überhaupt schuldige Todtschläger wurden jedoch, nachdem sie durch mehrere Zeugen als schuldig befunden, durch das Gericht dem Verwandten des Erschlagenen als Bluträcher ausgeliefert (v. 16—21. Deut. 19, 11—13.). Als Freiorte diesseits des Jordans wurden von Moyses einstweilen bereits Bosor im Stamme Ruben, Ramoth im Stamme Gad und Golan im Stamme Manasse bestimmt.

## XXII. Moyses. Fortsetzung.

Das Deuteronomium.

### §. 102.

Es war mittlerweile das Jahr 2565 angebrochen. Das Lager der Israeliten befand sich noch auf seiner alten Stelle am Fuße des Gebirges Abarim im Jordanthale, der Stadt Jericho gegenüber (Num. 33, 48. 49.

Deut. 32, 49.). Moyses, der in einem Alter von 120 Jahren seinen Beruf als Heerführer, Gesetzgeber und Mittler zwischen Gott und dem Volke soweit erfüllt hatte, blieb, da der Eintritt in das gelobte Land auch ihm untersagt war, im Angesichte seines baldigen Todes nichts mehr zu thun übrig, als seine weitere persönliche Gegenwart soviel als möglich entbehrlich zu machen. Das Volk Israel, welches nunmehr aus einer ganz neuen, nicht über 60 Jahre alten Generation bestand, hatte seinerseits im Laufe seiner vierzigjährigen Wanderschaft durch die Wüste in geistiger Beziehung unleugbare Fortschritte gemacht. Auf den Standpunkt jenes freien Gehorsams jedoch, auf welchem sich die Erzväter Abraham, Isaac und Jacob befanden, hatten sie sich noch keineswegs wieder erhoben (Deut. 29, 2—4; 9, 1—6.). Es schien derselbe vielmehr seit der Verkaufung Joseph's durch seine Brüder unwiederbringlich in ihnen verloren gegangen zu sein. Sie leisteten zwar für den Augenblick den Anordnungen Gottes einen im Allgemeinen pünktlichen Gehorsam, aber wie es scheint hauptsächlich nur deswegen, weil sie augenscheinlich im Begriff waren, die glückliche Erbschaft jener irdischen Verheißungen anzutreten, welche von Gott den Ervätern waren gemacht worden. Da nun ungeachtet dieser vorherrschenden knechtlich materiellen Gesinnung der Einzelnen Moyses bei dem ganzen Volke für den Augenblick durch sein Alter, seinen persönlichen Charakter, und durch die ganze Stufenfolge der auf dem Zuge durch die Wüste gemachten Erfahrungen das Ansehen einer unbestrittenen Superiorität genoss, so wendete er, da er nunmehr keine weiteren unmittelbaren Offenbarungen Gottes an das Volk mehr zu verkündigen übrig hatte, die letzten Kräfte seines noch ungeschwächten Alters (Deut. 34, 7.) dazu an, um durch die Kraft des aus eigener Bewegung gesprochenen lebendigen Wortes so tief und warm, als unter den besagten Umständen es möglich war, in die Herzen des von ihm geliebten Volkes das Bewußtsein seines hohen Berufes einzuprägen.

### §. 103.

Der Weg, welchen Moyses zur Erreichung dieses Endzweckes einschlug, war, daß er Alles aufbot, um den Willen des Volkes dahin zu bestimmen, sich hinsichtlich der aus dem Bündnisse Gottes mit Abraham, Isaac und Jacob herfließenden, und am Berge Sinai von dem ganzen Volke ausdrücklich eingegangenen Bundesbedingungen, je öfter und gröber dieselben in der Zwischenzeit waren übertreten worden, sich desto ernstlicher zu deren fortanigen treuen Beobachtung noch einmal förmlich und feierlich

neuerdings verpflichten zu wollen (Deut. 29, 10—15.); indem sowie die zeitlichen Vortheile, so auch die Obliegenheiten dieses Bundes nicht bloß für die jetzige, sondern für alle zukünftigen Generationen zugleich gelten sollten. Da jedoch ein solcher von dem ganzen Volke übereinstimmend und gleichzeitig zu erklärender gemeinschaftlicher Beitritt zu dem am Sinai gestifteten Bunde der Natur der Sache nach eine vorausgehende reifliche Vorbereitung der Einzelnen erforderte, so wollte Moyses, zugleich in der weisen Rücksicht wie überall, so auch bei dieser Gelegenheit, allen bösen Schein der Eigenmächtigkeit von sich abzuwehren, die feierliche Anhänglichkeitserklärung weder beschleunigen, noch auch dieselbe in eigener Person dem Volke abnehmen; er bestimmte vielmehr, daß erst nach seinem Tode, wenn die Israeliten über den Jordan gezogen wären, auf den zwei bei Sichem einander gegenüberliegenden Bergen Garizim und Ebal (Deut. 11, 29. 30. cp. 27, 12. 13.), nach vorgängigem Brandopfer auf dem dort zu errichtenden Altar vorerst das ganze von ihm selbst schriftlich verfaßte Gesetzbuch vor den Ohren des versammelten Volkes durch die Leviten abgelesen, darnach auf dem Berge Garizim über die Beobachter des göttlichen Gesetzes der Segen, auf dem Berge Ebal der Fluch über dessen Übertreter ausgesprochen (Deut. 28.), und endlich zwölf feierliche Verwünschungsformeln (Deut. 27, 14—26.), von denen die letzte alle diejenigen trifft, die irgend eines der von Gott gegebenen Gesetze böswillig und hartnäckig übertreten würden, von dem ganzen Volke durch ein lautes „Amen“ sollten bekräftigt werden. Zugleich bestimmte er, daß zwei auf den beiden genannten Bergen bei derselben Gelegenheit zu errichtende steinerne Säulen (Deut. 17, 18.) eine klare und deutliche Abschrift des sogenannten Deuteronomiums, d. h. der von Moyses verfaßten kurzen Wiederholung des ganzen Gesetzes zum ewigen Andenken in Stein gehauen, enthalten sollten (Deut. 27, 28.).

## §. 104.

Dieses sogenannte Deuteronomium, welches nach Moyses Anordnung überdies alle sieben Jahre im Erlassjahre am Laubhüttenfeste dem ganzen versammelten Volke zur Erinnerung öffentlich vorgelesen werden (Deut. 31, 9—13.), und von welchem sich die zukünftigen Könige des Volkes zu beständigem Gebrauche von den Leviten eine Abschrift geben lassen sollten (Deut. 17, 18—20.), ist allem Anscheine nach weiter nichts als die wörtliche Aufzeichnung jener von Moyses vom 21. Januar des

Jahres 2565 an fortlaufenden, an das Volk gerichteten mündlichen Abschiedsrede (Deut. 1, 6 — cp. 30, 20.), welche nebst dem bisher Angeordneten alles Uebrige enthält, was der sterbende Gesetzgeber dem Volke vor seinem Ende noch zu sagen hatte. Dieselbe besteht nach einem vorausgeschickten geschichtlichen Ueberblick über die seit der Gesetzgebung auf dem Berge Sinai auf dem seitherigen Zuge durch die Wüste gemachten gemeinschaftlichen Erfahrungen (Deut. 1, 6 — 10, 10.) aus drei rhetorisch nicht streng auseinander gehaltenen Abtheilungen, deren erste einen Geist des Gesetzes ausschließende Ermahnung zur Liebe Gottes über Alles ist (Deut. 6, 5.), aus welcher als Grundbedingung zur Haltung des ganzen Gesetzes vorausgesetzten Gesinnung die einzelnen Ermahnungen zur fleißigen Erinnerung an den Buchstaben des Gesetzes (Deut. 6, 6—9.), zur gehorsamen Befolgung der einzelnen Vorschriften desselben (v. 10—25.), zur Vermeidung vertraulicher Gemeinschaft mit den götzendienerrischen Sannaanitern, welche auch nach der Eroberung des Landes noch übrig bleiben würden (Deut. 7.), zu nachsichtsloser Ausrottung derselben und zu völliger Zerstörung ihrer Gözen, zur Dankbarkeit für die sowohl bisher in der Wüste von Gott genossene überirdische Pflege, als auch für die im Lande zu erwartenden irdischen Reichthümer und Lebensgenüsse (Deut. 8.), zu demüthiger Erkenntniß ihrer Unwürdigkeit hinsichtlich des Empfanges so großer, den Ervätern von Gott verheißenen Wohlthaten (Deut. 9, 1—6.), zur Beobachtung strenger Billigkeit gegen Wittwen und Waisen (Deut. 10, 18. 19.), zu freundlicher Behandlung der Fremdlinge und zu strengem Gehorsam gegen Gottes Gebot, sowie endlich zur Gottesfurcht überhaupt unmittelbar abgeleitet werden (Deut. 10, 12. 13. 20.).

## §. 105.

Nach einer zwischeneingeschalteten kürzeren Verheißung langen Lebens und ruhigen Besitzes für das Volk, im Falle es die Gebote Gottes beobachtet (Deut. 11.), nebst Androhung des göttlichen Fluches, wenn es dieselben übertreten werde, folgt in der zweiten Abtheilung der Rede Moses eine lange Reihe einzelner Gesetze (Deut. 12—26.), welche wahrscheinlich alle nur eine Wiederholung bereits früher gegebener göttlicher Offenbarungen die bisher erwähnten theilweise ergänzen, und über die ganze theokratische Verfassung des Volkes einen anregenden Ueberblick geben. Da in dieser Sammlung das zunächst für den Stamm Levi allein bestimmte Opfer- und Ceremonialgesetz so gut wie ganz übergangen ist, so

lassen sich die von Moyses bei dieser Gelegenheit im Zusammenhange aufgestellten zunächst moralischen und politischen Vorschriften auf folgende Grundzüge zurückführen.

### XXIII. Moyses. Fortsetzung.

Gottesdienst, Gerichtsverfassung. Priester- und Königthum.

§. 106.

Das leitende Fundament der ganzen mosaïschen Gesetzgebung überhaupt, die ausschließliche Anbetung des einzig wahren Gottes (Deut. 6, 4. ep. 27, 15.), der sich Abraham, Isaac und Jacob geoffenbart, und auf dem Berge Sinai die zehn Gebote vor den Ohren des ganzen Volkes verkündigt hatte, gilt auch in bürgerlicher und sittlicher Hinsicht als oberster Grundsatz. Aus demselben folgt unmittelbar 1) das Gesetz der Zerstörung aller götzdienerischen Tempel, Säulen, Haine, Altäre und Bilder, welche die Israeliten in dem neu zu erobernden Lande vorfinden würden (Deut. 12, 2. 3. ep. 7, 25. 26.). Von den metallenen Götzbildern sollten sie nicht einmal das Gold und Silber, woraus sie gemacht waren, sich als Beute aneignen dürfen. 2) Die völlige, wenn auch erst allmälige Ausrottung der sieben canaanitischen Völker: der Hethiter, Girgositen, Amoriter, Chananiter, Phereziter, Heviter und Jebusiter (Deut. 7, 1.), welche noch gegenwärtig im Lande wohnten (Deut. 20, 16—18. ep. 7, 16—24.), von deren wechselseitiger freundschaftlicher Berührung sie weiter nichts als Verleitung zur Abgötterei zu befürchten hätten. 3) Das Gesetz der Steinigung aller falschen Propheten, und aller Israeliten überhaupt, welche jemals selbst Abgötterei treiben und Andere zu derselben würden verführen wollen (Deut. 13, 17, 2—7.). Sollte in einer israelitischen Stadt der Götzdienst bereits sich als Gewohnheit eingewurzelt haben, so sollte dieselbe ebenfogut als eine canaanitische Stadt feindlich belagert, erobert, zerstört, ihre Einwohner sammt Weibern und Kindern getödtet, die Ueberreste derselben mit Allem, was darinnen sich befand, ohne Ausnahme verbrannt, dieselbe dem Erdboden gleich gemacht und ewiglich nicht wieder aufgebaut werden.

§. 107.

Der an die Stelle aller bisherigen Abgötterei treten sollende Dienst des allein wahren Gottes sollte jedoch nicht an mehreren verschiedenen